

DLRG

Landesverband Nordrhein e.V.
Landesverband Westfalen e.V.

Ergänzende Bestimmungen für den Sprechfunkdienst in der DLRG in NRW



Bestimmungen für den Sprechfunkdienst in den DLRG
Landesverbänden Nordrhein e.V. und Westfalen e.V.
(im Folgenden Landesverbände genannt)
als Ergänzung zur Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG



ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN.....	3
Allgemeines.....	3
Geltungsbereich.....	3
Aufgaben und Zuständigkeit der Landesverbände.....	3
Anmeldeverfahren.....	4
Verstöße.....	4
Struktur der OPTA.....	4
Beispiele.....	5
Feststationen.....	6
Regionale und örtliche Zuordnung.....	6
Zusätzliche Rufnamen im Betriebsfunk der DLRG in NRW.....	6
ANLAGEN.....	7
Anlage 1 – Regionale und örtliche Zuordnungen.....	7
Anlage 2 – OPTA-Richtlinie / Bezeichnungen.....	7
Anlage 3 – Sprechweise.....	7
Anlage 4a – Beantragung von Frequenzzuteilung im LV NR (Mustervorlage für die Anmeldung von Funkgeräten).....	7
Anlage 4b – Beantragung von Frequenzzuteilung im LV WE (Mustervorlage für die Anmeldung von Funkgeräten).....	7

Stand: 01/2013

V 1.0	01/2013	Erstellung der „Ergänzende Bestimmungen für den Sprechfunkdienst in der DLRG in NRW“	

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Nordrhein e.V.
Niederwasserkasseler Deich 293
40547 Düsseldorf
Telefon: 0211 - 53606-0

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen e.V.
Köln-Berliner-Str. 49
44287 Dortmund
Telefon: 0231 - 442246-0

Nachdruck und photomechanische Wiedergabe sowie Überführung in Datenverarbeitung, auch auszugsweise, ist nur mit Quellenangabe gestattet.

Der Ausdruck für verbandsinterne Zwecke ist den Mitgliedern der DLRG erlaubt.

Die Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken bedarf der besonderen Genehmigung durch die Herausgeber.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form genutzt.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Allgemeines

Mit Erlass vom 07. April 2010 hat das Land Nordrhein-Westfalen die so genannte OPTA-Richtlinie veröffentlicht. Am 30. September 2011 wurde diese durch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) konkretisiert.

Diese Konkretisierung trägt den Titel: „Anleitung zur Umsetzung der OPTA-Richtlinien Nordrhein-Westfalen für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr“.

Mit dieser ergänzenden Bestimmung wird die konforme Umsetzung für den Funkverkehr im Betriebsfunk der Landesverbände und aller ihrer Untergliederungen geregelt.

Diese Bestimmung tritt zum 01.04.2013 in Kraft und muss spätestens zum 01.01.2014 in allen Gliederungen umgesetzt sein.

Geltungsbereich

Diese ergänzenden Bestimmungen zur Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG sind für alle Gliederungen der Landesverbände beim Errichten und Betreiben von nichtöffentlichen Funkanlagen (DLRG Betriebsfunk) verbindlich.

Aufgaben und Zuständigkeit der Landesverbände

Die Betriebsleitung obliegt den Landesverbänden.

Sie sind insbesondere zuständig für:

- Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anweisung und aller rechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der LuK.
- Die Vertretungen der Gliederungen gegenüber der Bundesnetzagentur und anderen Behörden.
- Den Erlass von Zusatzregelungen für ihren Zuständigkeitsbereich.
- Das Erstellen von Funkruf-/ Kommunikationsplänen und sonstigen Übersichten.
- Die Festlegung von Rufnamen/Rufzeichen und Kanal-/Frequenzverteilung sowie FMS-Codierungen.
- Die Überwachung des Fernmeldebetriebes

In jedem Sprechfunknetz kann eine nachgeordnete Betriebsleitung eingesetzt werden. Die Aufgaben des Landesverbands können an eine mit der Leitung des Sprechfunkverkehrs beauftragte Sprechfunkbetriebsstelle übertragen werden.

Anmeldeverfahren

Die notwendige Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen erteilt die Bundesnetzagentur (BNetzA) auf Antrag des Landesverbandes. Das notwendige Zulassungsverfahren wird von der Untergliederung auf dem Dienstweg über den jeweiligen Landesverband als Genehmigungsinhaber veranlasst.

Die Untergliederungen der Landesverbände beantragen die Genehmigung für diese Funkanlagen gemäß Vorgaben des jeweiligen Landesverbandes (siehe Anlage 4a/b).

Eine Inbetriebnahme ist erst nach dem Vorliegen der Frequenzzuteilung (Urkunde / bzw. Ausweis oder Bescheid des LV) zulässig.

Für Änderungen gilt dieses Verfahren sinngemäß.

Verstöße

Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen können strafrechtliche Verfahren nach sich ziehen. Gegebenenfalls entstandene Kosten (z. B. für den Mess- und Kontrolleinsatz) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Landesverbände sind verpflichtet schwerwiegende Verstöße der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

Struktur der OPTA

Das neue Rufnamenschema gemäß der OPTA-Richtlinie unterscheidet sich hauptsächlich vom bisherigen System in dem Punkt, dass nun statt Kennzahlen für die Fahrzeugkennzeichnung Klartextnamen oder Abkürzungen verwendet werden.

Zudem wird ab sofort bei der Ortsbezeichnung der Gemeinde- oder Ortsname genannt. Für kreisfreie Städte ändert sich hierdurch nichts.

Zeichen																							
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Blöcke																							
1		2		3		4.1				4.2						4.3		5					
Land		BOS Kennz.		Regionale Zuordnung		Örtliche Zuordnung				Funktionszuordnung						Ordnungskennung		Erg.					

Als Abkürzung bei schriftlicher Nennung werden bei der DLRG folgende Abkürzungen verwendet:

- 1 - Land / Bundesland Nordrhein-Westfalen: NW
- 2 - BOS Kennzeichnung / Organisation: DLR
- 3 - Regionale Zuordnung / Kreis oder Stadt: in der Regel das örtliche Kfz-Kennzeichen gem. Anlage 1
- 4.1 - Örtliche Zuordnung gemäß Anlage 1
- 4.2 - Funktionszuordnung gemäß Anlage 2

Beispiele

Erstes Handfunkgerät im Bezirk Bonn

Zeichen																							
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Blöcke																							
1		2			3		4.1				4.2						4.3		5				
Land		BOS Kennz.			Regionale Zuordnung		Örtliche Zuordnung				Funktionszuordnung						Ordnungs-kennung		Erg.				
N	W	D	L	R	B	N		1	9				H	R	T						0	2	

Gesprochener Rufname: „Adler Bonn 19 HRT 2“

Mannschaftstransportfahrzeug der Ortsgruppe Eitorf im Rhein-Sieg-Kreis

Zeichen																							
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Blöcke																							
1		2			3		4.1				4.2						4.3		5				
Land		BOS Kennz.			Regionale Zuordnung		Örtliche Zuordnung				Funktionszuordnung						Ordnungs-kennung		Erg.				
N	W	D	L	R	S	U		E	I	T			M	T	F						0	1	

Gesprochener Rufname: „Adler Eitorf MTF 1“

Rettungsboot des Bezirkes Wuppertal (Barmen)

Zeichen																							
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Blöcke																							
1		2			3		4.1				4.2						4.3		5				
Land		BOS Kennz.			Regionale Zuordnung		Örtliche Zuordnung				Funktionszuordnung						Ordnungs-kennung		Erg.				
N	W	D	L	R	W			2					R	T	B						0	1	

Gesprochener Rufname: „Adler Wuppertal 2 RettBoot 1“

Gerätewagen Tauchen der Ortsgruppe Borken

Zeichen																							
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Blöcke																							
1		2			3		4.1				4.2						4.3		5				
Land		BOS Kennz.			Regionale Zuordnung		Örtliche Zuordnung				Funktionszuordnung						Ordnungs-kennung		Erg.				
N	W	D	L	R	B	O	R	B	R	N			G	W	-	T	a	u	c	h	0	1	

Gesprochener Rufname: „Adler Borken GW Tauch 1“

Leiter Einsatz des Landesverbandes Westfalen

Zeichen																							
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Blöcke																							
1		2			3		4.1				4.2						4.3		5				
Land		BOS Kennz.			Regionale Zuordnung		Örtliche Zuordnung				Funktionszuordnung						Ordnungs-kennung		Erg.				
N	W	D	L	R	W	E							L	e	i	t	e	r					

Gesprochener Rufname: „Adler Westfalen Leiter“

Feststationen

Gemäß Definition besitzt die DLRG keine Leitstellen im Funkverkehr.

Somit werden Feststationen mit der OPTA-Bezeichnung „F E S T“ zugelassen.

Mobilgeräte, die als Ersatzleitstellen verwendet werden, werden mit der OPTA-Bezeichnung „M O B I L“ zugelassen. Der Rufname ist ebenfalls nicht „Leitstelle“, sondern bleibt wie bisher.

Gesprochener Rufname: z.B. „Adler Bonn“ oder „Adler Köln 10“

Die übrigen Sprechweisen leiten sich direkt aus der OPTA-Richtlinie und der Anlage 3 „Sprechweise“ ab.

Regionale und örtliche Zuordnung

Die regionale Zuordnung entspricht den Bezirken der Landesverbände und die örtliche Zuordnung entspricht den Ortsgruppen. Einheiten, die direkt dem jeweiligen Bezirk unterstehen haben i. d. R. keine örtliche Zuordnung.

Bei überregionalen Hilfeleistungen durch den Landesverband erhalten die Teileinheiten neue Rufnamen, die der Landesverband für diesen Einsatz erstellt und den Einheiten zuweist.

Die Abkürzungen der regionalen und örtlichen Zuordnung befinden sich in Anlage 1 dieser ergänzenden Bestimmungen.

Zusätzliche Rufnamen im Betriebsfunk der DLRG in NRW

Zusätzlich, zu den Rufnamen gemäß OPTA-Richtlinie, werden in der DLRG in NRW weitere Rufnamen benötigt um den besonderen Anforderungen unserer Struktur gerecht zu werden.

Folgende Rufnamen werden festgelegt:

Bezeichnung	OPTA-Notation							Sprechweise
Beauftragter LuK	B	A	-	I	U	K		Beauftragter LuK
Beauftragter Boot	B	A	-	B	o	o	t	Beauftragter Boot
Beauftragter KatS	B	A	-	K	a	t	S	Beauftragter KatS
Beauftragter WRD	B	A	-	W	R	D		Beauftragter WRD
Beauftragter Tauchen	B	A	-	T	a	u	c h	Beauftragter Tauchen
Verbandsführer	V	F						Verbandsführer
Zugführer	Z	F						Zugführer
Gruppenführer	G	F						Gruppenführer
Truppführer	T	F						Truppführer
Abschnittsleiter Land	A	L	-	L	a	n	d	Abschnittsleiter Land
Abschnittsleiter Boot	A	L	-	B	o	o	t	Abschnittsleiter Boot
Abschnittsleiter Tauchen	A	L	-	T	a	u	c h	Abschnittsleiter Tauchen
Abschnittsleiter Strömungsrettung	A	L	-	S	R			Abschnittsleiter Strömungsrettung
Abschnittsleiter Wasserrettung	A	L	-	W	R	D		Abschnittsleiter WRD
Wachdienstführer	W	D	F					Wachdienstführer
Wachführer	W	F						Wachführer
Posten / Turm	P	o	s	t	e	n		Posten
Fußtrupp	F	-	T	r	u	p	p	Fußtrupp
Übungsleitung	Ü	-	L	T	G			Übungsleitung
Übungssteuerung	Ü	-	S	T	G			Übungssteuerung

Es ist nicht zulässig, weitere Rufnamen außerhalb der hier und in der OPTA-Richtlinie genehmigten im Regeldienst zu verwenden.

Die zulässigen Rufnamen gemäß OPTA-Richtlinie befinden sich in Anlage 2 dieser zusätzlichen Bestimmungen.

ANLAGEN

Anlage 1 – Regionale und örtliche Zuordnungen

Es gilt die Anlage 1 der OPTA-Richtlinie NRW „Übersicht der örtlichen Zuordnung (Kommunen und Kreise)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Download unter <http://www.hiorgs-nrw.de/>

Anlage 2 – OPTA-Richtlinie / Bezeichnungen

Es gilt die Anlage 2 der OPTA-Richtlinie NRW „Funktionszuordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.

Download unter <http://www.hiorgs-nrw.de/>

Auszug Stand 31.Jan 2012

OPTA-Kurzbezeichnung	Bezeichnung	Ersetzt		
LTS	Leitstelle			
FEST	Feststation			
MOBIL	Mobiles Gerät (nicht im Fahrzeug verbaut)			
HRT	Handfunkgerät			
ELW1	Einsatzleitwagen 1	ELW 1		
ELW2	Einsatzleitwagen 2	ELW 2		
ELW3	Einsatzleitwagen 3	ELW 3		
KDoW	Kommandowagen	KDoW		
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	MTW		
PKW	Sonstiger PKW	PKW		
GW	Gerätewagen	GW	GW-EE	
GW-W	Gerätewagen Wasserrettung	GW-W		
GW-TAU	Gerätewagen Tauchen			
MZB	Mehrzweckboot	MZB		
RTB	Rettungsboot	RTB		
HOWABOOT	Hochwasserboot			
BOOT	Sonstiges Boot			
MZF	Mehrzweckfahrzeug			

Anlage 3 – Sprechweise

Es gilt für den DLRG Betriebsfunk verbindlich der Zusatz zur OPTA-Richtlinie „OPTA-Richtlinie Erlass Sprechweise“ des AK LuK HiOrgs-NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Download unter <http://www.hiorgs-nrw.de/>

Anlage 4a – Beantragung von Frequenzzuteilung im LV NR (Mustervorlage für die Anmeldung von Funkgeräten)

Der Antrag zur Anmeldung von Funkgeräten wird auf den Seiten des Landesverbandes zum Download bereitgestellt.

Anlage 4b – Beantragung von Frequenzzuteilung im LV WE (Mustervorlage für die Anmeldung von Funkgeräten)

Der Antragsweg zur Anmeldung von Funkgeräten wird auf den Seiten des Landesverbandes im Fachbereich LuK bereitgestellt.